

Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I

Bearbeiter/in: Prof.Dr. Gernot Wersig, Fachbereich
Philosophie und Sozialwissenschaften I
Tel. 779 28 57
Dr. Renate Kunze, ZUV Referat VC
Tel. 83873 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl, S. 2165) zuletzt geändert am 3. Januar 1995 (GVBl S.1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 31. Januar 1996 folgende Ordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium des Teilstudiengangs Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition des Faches
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Studienfachkombination
- § 5 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 6 Eingangsvoraussetzungen
- § 7 Studienziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Formen der Leistungskontrolle
- § 11 Studienberatung
- § 12 Aufbau des Studiums

II. Besonderer Teil

A. Das Grundstudium im Hauptfach

- § 13 Aufgaben und Zeitplanung des Grundstudiums
- § 14 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 15 Leistungskontrolle
- § 16 Zwischenprüfung

B. Das Hauptstudium im Hauptfach

- § 17 Aufgaben und Umfang des Hauptstudiums
- § 18 Struktur des Hauptstudiums
- § 19 Studienumfang und Leistungsnachweise
- § 20 Schwerpunkt Journalismus
- § 21 Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit
- § 22 Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Kommunikations- und Medienforschung
- § 23 Schwerpunkt Mediensysteme und Kommunikationskulturen
- § 24 Abschluß des Hauptstudiums

C. Regelungen für das Nebenfachstudium

- § 25 Das Grundstudium im Nebenfach
- § 26 Abschluß des Grundstudiums
- § 27 Das Hauptstudium im Nebenfach

III. Übergangsregelungen

- § 28 Übergangsregelungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschlußziel des Magister Artium/der Magistra Artium.

§ 2

Definition des Faches

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ist ein interdisziplinär orientiertes geistes- und sozialwissenschaftliches Fach. Es befaßt sich mit den Bedingungen, Strukturen und Prozessen von Kommunikation. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Die Herausbildung und Weiterentwicklung des durch Massenmedien und Kommunikationstechniken strukturierten Systems der öffentlichen Kommunikation sowie die gesellschaftlichen, kulturellen und individuellen Wirklichkeiten, die sich unter dem Einfluß der öffentlichen Kommunikation entwickeln.

§ 3

Berufsfelder

Das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bietet eine wissenschaftliche Ausbildung, die sich an der Praxis der öffentlichen Kommunikation orientiert und auf Tätigkeitsfelder vorbereitet wie in Massenmedien, Journalismus, Verlags- und Publikationswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationsforschung, Bildungswesen, Kulturbetrieb.

§ 4

Studienfachkombination

(1) Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ist als Haupt- oder Nebenfach im Rahmen der Magisterprüfungsordnung (MagPO) wählbar.

(2) Publizistik- und Kommunikationswissenschaft kann auch als Neben-/Wahlfach in Diplomstudiengängen gewählt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen für das Nebenfachstudium, soweit nicht die jeweiligen Diplom-Studien- und Prüfungsordnungen gesonderte, durch Beschluß des für die Studienordnung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zuständigen Fachbereichs bestätigte Regelungen vorsehen.

§ 5

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Das Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin ist charakterisiert durch

- ein breites Spektrum von Teilgebieten, die sich aus der Publizistik und anderen kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen entwickelt haben.
- eine besondere Verbindung von Wissenschaft und Praxis, die sich auf die vielfältigen Möglichkeiten des Medien- und Wissenschaftsstandortes Berlin-Brandenburg stützt.
- den Pluralismus wissenschaftlicher Ansätze und theoretischer Standpunkte.

Aus dieser Breite ergibt sich einerseits die Notwendigkeit zur Schwerpunktbildung, andererseits zur verstärkten interdisziplinären Arbeit.

§ 6**Eingangsvoraussetzungen**

Das Studium kann unter den für die Freien Universität Berlin allgemein geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

§ 7**Studienziele**

Während des Studiums der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sollen sich die Studierenden die Grundlagen des Faches und seiner Gegenstandsbereiche aneignen, ihre Kritikfähigkeit schärfen und ein Verantwortungsbewußtsein entwickeln, das der besonderen Rolle der Kommunikationsberufe in der Gesellschaft Rechnung trägt. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, sich wissenschaftliche Grundlagen, praktische Fähigkeiten und kommunikative Kompetenzen zu erarbeiten, die durch die im zweiten Hauptfach oder den beiden Nebenfächern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll ergänzt und erweitert werden sollten.

§ 8**Studieninhalte**

Das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus folgenden Gegenstandsbereichen:

- Journalismus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Redaktions- und Medienmanagement
- Sozialwissenschaftliche Kommunikations- und Medienforschung
- Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden
- Geschichte der öffentlichen Kommunikation
- Medienökonomie
- Medienpolitik und -recht
- Informations- und Kommunikationstechniken
- Kommunikationstheorie und Semiotik
- Kulturtheorie und -analyse.

§ 9**Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Im Grundstudium werden folgenden Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

- Der Orientierungskurs soll den Studienanfängerinnen/ Studienanfängern besonders im Hauptfach eine Grundorientierung in der Universität, der Fachorganisation und der wissenschaftlichen Herangehensweise vermitteln.
- Vorlesungen geben einen systematischen und umfassenden Überblick über die in §14 aufgeführten Bereiche.
- Tutorien begleiten Lehrveranstaltungen und unterstützen die Aneignung von Grundlagenwissen, dabei soll die Anleitung zu selbständiger Erarbeitung von Themenkomplexen im Vordergrund stehen.
- Übungen vermitteln vor allem arbeitstechnische und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten; sie dienen dabei auch der Vertiefung und Anwendung theoretischen Wissens.
- Proseminare vertiefen exemplarisch die in den Vorlesungen vermittelten Überblickskenntnisse an Hand ausgewählter Themenstellungen aus den jeweiligen Teilbereichen. Sie dienen der Einübung der wissenschaftlichen Arbeitstechnik.

(2) Im Hauptstudium werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

- Vorlesungen stellen die für das Hauptstudium im jeweiligen Schwerpunkt wesentlichen Grundlagen oder grundlegende Forschungsergebnisse zu ausgewählten Themen vor.

- Seminare machen im Hauptstudium auf der Grundlage der Forschungs- und Fachliteratur mit ausgewählten Fragestellungen und den entsprechenden Methoden vertraut; die Studierenden sollen durch gemeinsame Diskussion eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse ihr Argumentationsvermögen und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und festigen.
- In Praxisseminaren wird unter Anleitung praxiserfahrener Dozentinnen/Dozenten praktisch gearbeitet. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erstellen in der Regel publikationsreife Beiträge oder umsetzungsreife Konzeptionen.
- Projekt- und Forschungsseminare dienen der Beteiligung von Studierenden an Forschungs- und Entwicklungsprojekten und der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben; sie können mehrere Semester dauern.
- Exkursionen dienen der Anwendung, Veranschaulichung und Vertiefung der im Rahmen von Lehrveranstaltungen gewonnenen Kenntnisse sowie der Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die im räumlichen Bereich der Freien Universität Berlin nicht oder nicht hinreichend möglich ist.

§ 10**Formen der Leistungskontrolle**

(1) In Übungen zur Arbeitstechnik und Praxisseminaren wird nur ein unbenoteter Teilnahmenachweis ausgestellt.

(2) Als Formen der Leistungskontrolle gelten:

- Leistungsnachweise im Grundstudium: Die Leistungsnachweise aus Vorlesungen werden in der Regel durch eine Klausur, die an die Vorlesung anschließt, erworben. Die Leistungsnachweise aus Proseminaren/Übungen werden in Proseminaren in der Regel durch eine individuelle schriftliche Hausarbeit, in Übungen in der Regel durch Durchführung der jeweils vorgesehenen Übungsarbeiten erbracht.
- Leistungsnachweise im Hauptstudium: Die Leistungskontrolle wird grundsätzlich in Form einer Hausarbeit durchgeführt, die in Anlage und Umfang dem Anspruch des Hauptstudiums nach wissenschaftlicher Arbeitsfähigkeit gerecht werden soll. In Projekt- und Forschungsseminaren können auch Projekt- und Forschungsarbeiten zu Leistungsnachweisen führen. Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises muß eine individualisierbare Leistung sein.

(3) Die Leistungen werden von der/vom zuständigen Dozentin/Dozenten auf einem entsprechend gekennzeichneten Leistungsnachweis schriftlich bestätigt, der Informationen über Thema und Art der Veranstaltung, die der Erteilung zugrundeliegende Leistung sowie die Benotung der Leistung enthält. Die Leistung wird gem. § 25 MagPO differenziert benotet.

(4) Die Bedingungen der Leistungskontrolle werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Leistungen können in Form von Nachweisen nur dann bescheinigt werden, wenn die Leistung spätestens in der Regel 3 Monate nach Ablauf der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht wurde und wenn die Studierenden an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

§ 11**Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Studienfachberatung stehen Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während ihrer

regelmäßigen Sprechstunden allen Studierenden für Fragen ihrer individuellen Studiengestaltung zur Verfügung.

(3) Die Studienfachberatung sollte von Studieninteressierten bereits vor Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere im Falle der Aufnahme eines Zusatzstudiums nach § 6 MagPO.

(4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger findet zu Beginn der Vorlesungszeit eine Orientierungswoche statt, die in die Inhalte, den Studienaufbau und in berufliche Perspektiven des Faches Publizistik- und Kommunikationswissenschaft einführt.

§ 12

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Grund- und Hauptstudium dauern in der Regel jeweils 4 Semester.
- (3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

II. Besonderer Teil

A. Das Grundstudium im Hauptfach

§ 13

Aufgaben und Zeitplanung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in allgemeine Fragestellungen und Forschungsgegenstände der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ein und vermittelt darüber hinaus Kenntnisse der erforderlichen Arbeitsmethoden und Hilfsmittel. Es soll insbesondere einen breiten Überblick über den Umfang des Faches Publizistik- und Kommunikationswissenschaft geben und damit die Voraussetzungen für die Bewältigung des spezialisierteren Hauptstudiums schaffen.

(2) Das Grundstudium umfaßt 30 SWS.

§ 14

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Das Lehrangebot im Grundstudium soll der nachfolgenden Übersicht entsprechen. In jedem der Bereiche 1-5 werden mindestens alle zwei Semester Vorlesungen mit Überblickscharakter und Proseminare/Übungen angeboten. Dabei sollen alle Teilbereiche abgedeckt werden.

1. Allgemeine Veranstaltungen

- Einführung in die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Orientierungskurs
- Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (I: Grundlagen, Datenerhebung, II: Statistik, Datenanalyse)

2. Sozialwissenschaftliche Kommunikations- und Medienforschung

- Einführung in die Kommunikations- und Medienforschung
- Ausgewählte Probleme der Kommunikations- und Medienforschung

3. Strukturen der Massenkommunikation/ Kommunikations- und Medientechnik

- Grundstrukturen des Mediensystems
- Medienökonomie

- Medienpolitik und -recht
- Grundlagen und Systematik der Kommunikationstechnik

4. Kommunikationsgeschichte/Kommunikationstheorie

- Grundlagen der Geschichte der öffentlichen Kommunikation
- Kommunikationstheorie
- Zeichentheorie
- Kulturtheorie

5. Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit

- Grundlagen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit
- Journalistische Arbeitsmethoden
- Methoden der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15

Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind insgesamt sechs benotete Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden I und II.

(3) Je ein weiterer Leistungsnachweis ist aus den Bereichen 2-5 gem. § 14 Nr.2-5 beizubringen. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, in denen Leistungsnachweise erbracht werden können, sind als solche gekennzeichnet.

(4) Mindestens je ein Leistungsnachweis muß aus einer Vorlesung und aus einem Proseminar erbracht werden.

(5) Ein Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen Journalistische Arbeitsmethoden oder Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (§ 14, 5.) ist Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den Schwerpunkten Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit (§§ 20, 21).

§ 16

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch eine mündliche Zwischenprüfung gem. § 13b) MagPO abgeschlossen.

(2) Nach Maßgabe der in der MagPO vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

1. sechs benotete Leistungsnachweise nach § 15
2. Nachweis von insgesamt 30 SWS Studium gemäß § 14.
3. Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, von denen eine in der Regel Englisch sein soll. In begründeten Ausnahmefällen kann auf den Nachweis der zweiten Fremdsprache verzichtet werden. Die Kenntnisse werden nachgewiesen durch mindestens drei Jahrgangsstufen Unterricht in der betreffenden Sprache mit mindestens ausreichender Bewertung im letzten Schulzeugnis oder durch Nachweise über einen gleichwertigen Kenntnisstand. Über die Gleichwertigkeit von Nachweisen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

B. Das Hauptstudium im Hauptfach

§ 17

Aufgaben und Umfang des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens.

(2) Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist grundsätzlich das mit der Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossene Grundstudium.

§ 18

Struktur des Hauptstudiums

(1) Für das Hauptstudium werden Schwerpunkte angeboten. Die Schwerpunkte orientieren sich einerseits an Berufsfeldern, wie sie in der Kommunikationspraxis entstanden sind und weiterhin entstehen, andererseits an der Notwendigkeit, auch wissenschaftliche Fragestellungen, Theorien und Methoden zusammenzufassen und Berufs- und Forschungsfeldern zuzuordnen.

(2) Im Hauptstudium können die Studierenden wählen zwischen einem Studium mit oder ohne Schwerpunktsetzung. Im Studium mit Schwerpunktsetzung kann ein Schwerpunkt gewählt werden. Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis der Magisterprüfung ausgewiesen.

(3) Das Lehrangebot wird nach folgenden Schwerpunkten organisiert:

- Journalismus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialwissenschaftliche Kommunikations- und Medienforschung
- Mediensysteme und Kommunikationskulturen.

§ 19

Studienumfang und Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium mit Schwerpunktsetzung sind, sofern die §§ 20-23 dieser Studienordnung nichts anderes vorsehen, im gewählten Schwerpunkt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu belegen.

(2) Zu erbringen sind insgesamt mindestens vier benotete Leistungsnachweise. Im Studium mit Schwerpunkten müssen drei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunkts und ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung außerhalb des Schwerpunkts erworben werden. Im Studium ohne Schwerpunktsetzung sind Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Schwerpunkten zu erwerben.

§ 20

Schwerpunkt Journalismus

(1) Der Schwerpunkt Journalismus bereitet auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten vor.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den schwerpunktspezifischen Lehrveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen Journalistische Arbeitsmethoden oder Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (§14, 1.).

(3) Das Lehrangebot bietet medien- und ressortspezifische Vertiefungsmöglichkeiten. Bei Wahl der Vertiefungsmöglichkeit "Wissenschaftsjournalismus" wird im Zeugnis als Schwerpunkt "Journalismus mit Vertiefung Wissenschaftsjournalismus" angegeben.

(4) Das Lehrangebot im Schwerpunkt Journalismus umfaßt außer den in § 9 (2) genannten Veranstaltungen folgende besondere Formen

- Medienseminare analysieren – jeweils medienpezifisch – die Arbeitssituation von Journalisten, die Strukturen, Funktionen und Arbeitsprozesse in Redaktionen.
- Ressort-Seminare bereiten auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten in bestimmten Ressorts vor. In ihnen soll entsprechendes Sach- und Hintergrundwissen zum jeweiligen Berichterstattungsfeld und die journalistische Umsetzung vermittelt werden. Angestrebt wird auch die journalistische Umsetzung von Kenntnissen und Wissensbeständen, die im zweiten Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern erworben wurden.

(5) Folgende der in § 9 (2) genannten Lehrveranstaltungsarten werden schwerpunktspezifisch angeboten:

- Projektseminare dienen der theoretischen, empirisch-analytischen und praktischen Vertiefung von Einzel- und Spezialfragen. Sie schaffen den Studierenden die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten und an der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben zu beteiligen. Teilnahmevoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Medien- oder Ressort-Seminar.
- In Praxisseminaren wird unter Anleitung einer/eines berufserfahrenen Journalistin/Journalisten praktisch gearbeitet. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erstellen in der Regel veröffentlichungsreife journalistische Beiträge. Teilnahmevoraussetzung ist in der Regel ein Leistungsnachweis aus einem entsprechenden Medien- oder Ressortseminar.

(6) Leistungs- und Teilnahmenachweise:

- Leistungsnachweise innerhalb des Schwerpunkts sind aus Medienseminaren, Ressortseminaren und mindestens einem Projektseminar zu erbringen.
- Die Teilnahme an drei Praxisseminaren (davon zwei schwerpunktspezifische) ist nachzuweisen.
- Bis zur Anmeldung zur Abschlußprüfung sind Praktika von insgesamt vier Monaten Dauer in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus oder gleichwertige berufspraktische Erfahrungen nachzuweisen.

(7) Für die Vertiefung Wissenschaftsjournalismus müssen im Rahmen von (6) insgesamt mindestens vier Seminare, davon zwei Praxisseminare aus dem Angebot Wissenschaftsjournalismus besucht werden.

§ 21

Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit bereitet auf Tätigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit vor. Das Lehrangebot verbindet theoretische, empirisch-analytische und praktische Ausbildungsinhalte.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den schwerpunktspezifischen Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen Journalistische Arbeitsmethoden oder Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (§ 14, 5.) sowie aus den Lehrveranstaltungen Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden I und II (§ 14, 1.)

(3) Das Lehrangebot umfaßt außer den in § 9 (2) genannten Veranstaltungen folgende besondere Formen:

- Das Seminar Öffentlichkeitsarbeit stellt das Berufsfeld Öffentlichkeitsarbeit in einen systematischen Zusammenhang und analysiert Arbeitssituationen und Arbeitsprozesse, Rahmenbedingungen und Spielräume, Grundsätze, Entwicklungen und Auswirkungen von Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Folgende der in § 9 (2) genannten Lehrveranstaltungsarten werden schwerpunktspezifisch angeboten:

- Projektseminare (Problemspezifische Seminare) dienen der theoretischen, empirisch-analytischen und praktischen Vertiefung von Einzel- und Spezialfragen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie schaffen den Studierenden die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten und an der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben zu beteiligen, die praxisrelevante Problemstellungen theoretisch und empirisch bearbeiten. Teilnahmevoraussetzung ist der Leistungsnachweis des Seminars Öffentlichkeitsarbeit.
- In Praxisseminaren wird unter Anleitung einer/eines PR-Fachfrau/PR-Fachmannes praktisch gearbeitet. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erstellen in der Regel Konzeptionen für die Öffentlichkeitsarbeit und setzen sie um. Teilnahmevoraussetzung ist der Leistungsnachweis des Seminars Öffentlichkeitsarbeit.

- Exkursionen dienen der Anwendung und Vertiefung der in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse.

(5) Leistungs- und Teilnahmenachweise

- Leistungsnachweise innerhalb des Schwerpunkts sind aus dem Seminar Öffentlichkeitsarbeit und den Projektseminaren zu erbringen
- Die Teilnahme an drei Praxisseminaren (davon zwei schwerpunktspezifische) ist nachzuweisen
- Bis zur Anmeldung zur Abschlußprüfung sind Praktika von insgesamt vier Monaten Dauer in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus oder gleichwertige berufspraktische Erfahrungen nachzuweisen.

§ 22

Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Kommunikations- und Medienforschung

(1) Das Studium in diesem Schwerpunkt bereitet auf Tätigkeitsfelder im Bereich der wissenschaftlichen und der praktisch angewandten Kommunikations- und Medienforschung vor. Es ist in besonderer Weise mit dem Studium sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden verknüpft.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den schwerpunktspezifischen Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden I und II (§ 14, 1.)

§ 23

Schwerpunkt Mediensysteme und Kommunikationskulturen

(1) Der Schwerpunkt Mediensysteme und Kommunikationskulturen trägt der Tatsache Rechnung, daß Kultur und Gesellschaft durch Mediensysteme geprägt werden. Dies ist zurückzuführen sowohl auf die zunehmende politische, rechtliche und ökonomische Verfestigung der Massenmedien als auch auf die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken und daraus resultierende Kommunikationskulturen. Diese Situation erfordert Kenntnisse über die geschichtlichen, ökonomischen, rechtlichen, politischen und technischen Bedingungen und die darauf aufbauende analytische und prospektive Betrachtung der Veränderungen in der alltäglichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kommunikation. Hier eröffnen sich auch neue Tätigkeitsfelder etwa in den Bereichen des Kulturmanagements, des elektronischen Publizierens, der Analyse und Evaluation kultureller Entwicklungen und Märkte.

(2) Das Lehrangebot im Schwerpunkt umfaßt Vorlesungen und Seminare aus den folgenden Teilgebieten

- Mediensysteme: ökonomische, politische, rechtliche und technische Rahmenbedingungen
- Kommunikation und Kultur: Geschichte, Kulturanalyse, Kulturmanagement, angewandte Kulturwissenschaft
- Kommunikation und Kognition: Kommunikationstheorie, Semiotik, mediale und kognitive Grundlagen der Kommunikation
- Anwendungen neuer Informations- und Kommunikationstechniken: Technikfolgen- und -entwicklungsabschätzung, nicht-massmediale Techniken, Bildtechnologien, Multi- und Hypermedien.

§ 24

Abschluß des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung nach MagPO ab.

(2) Nach Maßgabe der in der MagPO vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

1. die Vorlage von vier benoteten Leistungsnachweisen
2. der Nachweis der Teilnahme an insgesamt 30 SWS
3. ggfs. Nachweis der Teilnahme an Praxisseminaren und Praktika (vgl. §§ 20 und 21)

C. Regelungen für das Nebenfachstudium

§ 25

Das Grundstudium im Nebenfach

(1) Das Grundstudium im Nebenfach umfaßt 16 SWS. Obligatorisch ist die Teilnahme an der Einführung in die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Aus jedem der Bereiche § 14 1.-5. ist mindestens eine Veranstaltung nachzuweisen.

(2) Aus zwei der Bereiche § 14 1.-5. ist je ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Dabei ist mindestens einer aus einer Vorlesung, ein zweiter aus einem Proseminar/einer Übung zu erbringen. Beabsichtigen Studierende im Hauptstudium, Lehrveranstaltungen der Schwerpunkte gem. §§ 20, 21 und 22 zu besuchen, müssen auch von Studierenden im Nebenfach die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen gem. § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 erfüllt werden

§ 26

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung wird gem. § 13a) MagPO studienbegleitend durchgeführt.

§ 27

Das Hauptstudium im Nebenfach

(1) Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist grundsätzlich das mit der Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossene Grundstudium.

(3) Eine Vertiefung des Studiums in den Schwerpunkten gem. § 20-23 kann durch entsprechende Wahl von Lehrveranstaltungen stattfinden, wird aber im Zeugnis nicht bestätigt.

(4) Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlußprüfung sind

1. 2 benotete Leistungsnachweise aus Seminaren, Projekt- oder Forschungsseminaren
2. Nachweise über insgesamt 14 SWS.

Teil III Übergangsregelungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Studium des Faches Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Ordnung im Haupt- oder Nebenfach Publizistik im Grundstudium an der Freien Universität befanden, d.h. die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können dieses nach dieser Ordnung oder nach den bisher geltenden Bestimmungen (Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium sowie für das Zusatzstudium im Teilstudiengang Publizistik mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunika-

tionswissenschaften vom 22. Juli 1987, zuletzt geändert am 12. Januar 1994) spätestens im 7. Fachsemester bzw. zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchführen. Danach gilt diese Ordnung. Im Hauptstudium gilt nur diese Ordnung.

(4) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Haupt- oder Nebenfach Publizistik im Hauptstudium an der Freien Universität befanden, können dieses nach dieser Ordnung oder den bisher geltenden Bestimmungen (Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium sowie für das Zusatzstudium im Teilstudiengang Publizistik mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunikationswissenschaften vom 22. Juli 1987, zuletzt geändert am 12. Januar 1994) spätestens im 11. Fachsemester bzw. sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchführen. Danach gilt diese Ordnung.